

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand	3
	Art. 1 Grundsatz	3
II.	Bemessung	3
	Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	3
	Art. 3 Bemessungsarten	3
	Art. 4 Gebühren nach Aufwand	3
	Art. 5 Pauschalgebühren	4
III.	Gebührensschuldner	4
	Art. 6 Gebührensschuldner	4
IV.	Erhebung	4
	Art. 7 Erlass der Gebühr	4
	Art. 8 Inkasso	4
	Art. 9 Kostenvorschuss	4
	Art. 10 Benachrichtigung	4
	Art. 11 Fälligkeit	4
	Art. 12 Zahlungsfrist	4
	Art. 13 Verzugszins	4
	Art. 14 Verjährung	5
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 15 Anhänge	5
	Art. 16 Gebührenverordnung	5
	Art. 17 Übergangsbestimmung	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 10. Dezember 2014, teilrevidiert am 13.06.2016, das folgende

Gebührenreglement

I. Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und -erlassen sowie die direkt anwendbaren kantonalen Gebührensbestimmungen.

II. Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
- ³ Im Anhang des vorliegenden Reglements ist ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Artikel 2 fest.
- Gebühren nach Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- Verwaltung
 - normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
 - Hauswarte
 - Werkhof
 - Feuerwehr

- Dienstleistungen für Anschlussgemeinden
- Brandeinsätze
- Personenbergungen

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

III. **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

IV. **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Gebührenerlasse sind als Ausgaben zu beschliessen und zu buchen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner bei Zahlungsverzug mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 15 Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Gebührenverordnung

Art. 16 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements und des Anhangs beschliesst der Gemeinderat eine Gebührenverordnung und eine Benützungsbefugnisverordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung und der Benützungsbefugnisverordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.

Übergangsbestimmung

Art. 17 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Dezember 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 19. Juni 2017 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 18. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bzw. Nr. 21 vom 24. Mai 2017 bekannt.

Sumiswald, 04.08.2017 ma

Der Leiter Verwaltung:


Martin Affolter

Anhang zum Gebührenreglement

Beschreibung

Rahmentarif

1. Aufwandgebühren

1.1. Verwaltung		
1.1.1. Aufwandgebühr I		Fr. 60.00 bis Fr. 85.00 pro Stunde
1.1.2. Aufwandgebühr II		Fr. 90.00 bis Fr. 115.00 pro Stunde
1.2. Hauswarte		Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.3. Werkhof		Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.4. Feuerwehr		
1.4.1. Dienstleistungen für Anschlussgemeinden		Fr. 35.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.4.2. Brandeinsätze		Gemäss Feuerwehr- weisungen Kanton Bern
1.4.3. Personenbergungen		Gemäss Feuerwehr- weisungen Kanton Bern

2. Personen-, Familien-, Erbrecht

2.1. Erbrecht	2.1.1. Siegelung, Entsigelung	Verwaltung, Aufwandgebühr II Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	2.1.2. Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig), mit Empfangsschein	
	2.1.3. Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00

3. Einwohnerkontrolle

3.1. Niederlassung und Aufenthalt	3.1.1. Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.1.2. Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebüh- ren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	3.1.3. Lebensbescheinigung	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.1.4. Abmeldebestätigung	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.2. Auskünfte	3.2.1. Personenauskünfte, Einzel- adressangaben	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	3.2.2. Listenauskünfte	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Seite

3.3.	Kontrollen	3.3.1.	Kontrolle von Personalien bei Lehrfahrausweisen usw.	gebührenfrei
3.4.	Einbürgerungen Bund/Kanton			Weiterverrechnung der Gebühren
3.5.	Einbürgerungen Gemeinde- gebühren	3.5.1.	Jugendliche bis zum vollenden- den 25. Altersjahr, Pauschal- gebühr	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
		3.5.2.	Einzelperson, Pauschalgebühr	Fr. 800.00 bis Fr. 1'200.00
		3.5.3.	Ehepaare und Familien mit Kindern, Pauschalgebühr	Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00
		3.5.4.	Abbruch oder Sistierung des Verfahrens, Pauschalgebühr	Fr. 400.00 bis Fr. 600.00

4. Ortspolizeiwesen

4.1.	Gesundheits- wesen	4.1.1.	Desinfektionen Anordnung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.1.2.	Desinfektionen	Weiterverrechnung der Gebühren
4.2.	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	4.2.1.	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Bauwesen (nachstehend)
		4.2.2.	Stellungnahme zur	
		4.2.2.1.	erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.2.2.2.	Übertragung einer Betriebsbewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.2.2.3.	Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		4.2.3.	Durchführen der Einsprache- verhandlung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		4.2.4.	Abnahme und Betriebskontrolle	Verwaltung, Aufwandgebühr II
4.3.	Prostituitions- gewerbe	4.3.1.	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostituitions- gewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewil- ligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Bauwesen (nachstehend)
		4.3.2.	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.3.3.	Kontrollen gemäss Art. 12 PGG	Verwaltung, Aufwandgebühr II
4.4.	Handel und Gewerbe	4.4.1.	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Be- triebsbewilligung für Spiel- salons	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.4.2.	Kontrolle pro aufgestellten und	Verwaltung, Aufwandgebühr I

	bewilligten Spielautomaten	
	4.4.3. Ausstellen einer Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
	4.4.4. Mitbericht Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Verwaltung, Aufwandgebühr I zuzüglich Drittkosten
4.5. Inanspruchnahme gemeindeeigener Liegenschaften	4.5.1. Räume und Sportanlagen	Gemäss Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald
4.6. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	4.6.1. Öffentliche Plätze	
	4.6.1.1. Dorfplatz Sumiswald	max. Fr. 300.00 pro Tag
	4.6.1.2. Eisplatz Grünen	max. Fr. 100.00 pro Tag
	4.6.1.3. Bauerplatz Wasen	max. Fr. 100.00 pro Tag
	4.6.1.4. Bärenmatte	max. Fr. 100.00 pro Tag
	4.6.2. Benützung von Vorplätzen und Strassen	max. Fr. 300.00 pro Tag
	4.6.3. Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	gebührenfrei
4.7. Leumundszeugnis	4.7.1. Leumundszeugnis	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.8. Fundbüro	4.8.1. Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
	4.8.2. Herausgabe von Fundvelos und -mofas	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.9. Waffenerwerbsschein	4.9.1. Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
4.10. Hundetaxe	4.10.1. Erhebung einer Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	4.10.2. Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am Stichtag 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	
	4.10.3. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) auf Antrag der Finanzkommission fest	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
	4.10.4. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich	
4.11. Pilzkontrolle	4.11.1. Privates Sammelgut bis 2 kg pro Person	gebührenfrei
	4.11.2. Personen mit Sammelbewilligung	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro kg

5. Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

5.1. Vorläufige, formelle Prüfung	5.1.1. Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit inkl. elektronischer Erfassung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
	5.1.2. Profilkontrolle	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.1.3. Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Verwaltung, Aufwandgebühr I
5.2. Vorläufige formelle und materielle Prüfung	5.2.1. Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Verwaltung, Aufwandgebühr I
	5.2.2. Rückweisung zur Verbesserung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
	5.2.3. Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.3. Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	5.3.1. Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.3.2. Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.3.3. Publikation, Mitteilung an die Nachbarn	Verwaltung, Aufwandgebühr II die Rechnungsstellung für die Publikation erfolgt direkt vom Anzeiger, Amtsblatt an die Bauherrschaft
	5.3.4. Einspracheverhandlung inkl. Protokoll	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.3.5. Bauentscheid	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.4. Weitere Bewilligungen	5.4.1. Schutzraumprüfung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
	5.4.2. Einfache Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
	5.4.3. Normale Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
	5.4.4. Umfangreiche Gewässerschutzbewilligung Gemeinde (z.B. Einfamilienhaus)	Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
	5.4.5. Gewässerschutzbewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren
	5.4.6. Brandschutzauflagen einfaches Baugesuch	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
	5.4.7. Brandschutzauflagen umfangreiches Baugesuch	Fr. 120.00 bis Fr. 180.00
	5.4.8. Beratung und zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit Brandschutz	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
	5.4.9. Prüfbericht energietechnischer Massnahmennachweis	Weiterverrechnung der Gebühren Fachstelle
	5.4.10. Strassenbaupolizeiliche Stellungnahmen	Verwaltung, Aufwandgebühr II

5.5. Ausnahmen	5.5.1. Ausnahmegewilligung Gemeinde	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
	5.5.2. Ausnahmegewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
5.6. Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	5.6.1. Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.6.2. Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.6.3. Antrag an Bewilligungsbehörde	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.6.4. Amts-, Fachberichte	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.7. Projektänderungen / Verlängerungen	5.7.1. Gesuche um Projektänderung Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.8. Vorzeitige Baubewilligung	5.8.1. Gesuche um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.9. Vorzeitiger Baubeginn	5.9.1. Gesuche um vorzeitigen Baubeginn	Verwaltung, Aufwandgebühr II

Baukontrolle

5.10. Baubeginn	5.10.1. Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.11. Kontrollen	5.11.1. Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüstkontrolle, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.12. Massnahmen	5.12.1. Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Verwaltung, Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

5.13. Drittkosten	5.13.1. Amts-, Fachberichte und Stellungnahmen	Weiterverrechnung der Gebühr
	5.13.2. Schutzraumkontrolle und -abnahme	Fr. 300.00 bis Fr. 400.00 pro Gesuch
	5.13.3. Nachführung Vermessungswerk	Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessung werden die Kosten des Nachführungsgeometers den Gebäudeeigentümern direkt in Rechnung gestellt

	5.13.4. Profil- und Schnurgerüstkontrolle durch Geometer	Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt
5.14. Planung	5.14.1. Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.14.2. Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung ausgelöst durch ein Bauvorhaben (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
	5.14.2.1. einer Überbauungsordnung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	5.14.2.2. der baurechtlichen Grundordnung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.15. Aussergewöhnliche Bauvorhaben	5.15.1. Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Verwaltung, Aufwandgebühr II

6. Gemeindewerk

Benützergruppen

(Die Benützergruppen beziehen sich auf die Artikel Leihmaterial)

- A. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
- B. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten
- C. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
- D. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten

6.1. Dienstleistungen im Bauwesen	6.1.1. Hausnummerierung der Hauptgebäude innerhalb der Wohnzone, inkl. Hausnummer	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00
	6.1.2. Nummerierung weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück wie das Hauptgebäude	Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
6.2. Personal, Fahrzeuge und Geräte	6.2.1. Ansatz pro Stunde Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgelegt	Verrechnung gemäss separatem Rapportformular

6.3. Leihmaterial	6.3.1. Ansatz pro Tag (Die Ansätze verstehen sich für 1 - 4 Tage, für je 1 - 4 weitere Tage wird ein Zuschlag von 50 % der Ansätze verrechnet)	Verrechnung gemäss separatem Rapportformular Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgelegt
6.4. Verkehrswesen	6.4.1. Ordnungsdienst bei Fest- und Sportanlässen pro Stunde und Mann 6.4.2. Strassenaufbruchbewilligung 6.4.3. Bewilligung von temporären Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	Verwaltung, Aufwandgebühr I Werkhof, Aufwandgebühr Fr. 25.00 bis Fr. 35.00 Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
6.5. Waaggebühren	6.5.1. Fahrzeugwaagen, je Wägung 6.5.2. Viehwaagen, Wägung von Vieh, je Stück	Fr. 15.00 bis Fr. 40.00 plus Fr. 5.00 pro Tarawägung Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

7. Steuerwesen

7.1. Veranlagung	7.1.1. Steuerausweis erstellen für Banken, Kreditinstitute etc. 7.1.2. Auskünfte an Steuerpflichtige gemäss Weisungen Steuerverwaltung des Kantons Bern	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Verwaltung, Aufwandgebühr I
7.2. Amtliche Bewertung	7.2.1. Grundstückprotokoll (Fotokopie) gemäss Weisungen Steuerverwaltung des Kantons Bern 7.2.2. Anmeldung für ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge gem. Artikel 183 Steuergesetz des Kantons Bern	gebührenfrei Verwaltung, Aufwandgebühr I

8. Datenschutz

8.1. Dateneinsicht	8.1.1. Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--------------------	--	--------------

9. Feuerwehr

9.1. Feuerwehr	9.1.1. Feuerwehreinsätze	Verrechnung gemäss Anhang I zur Feuerwehrverordnung der Gemeinde Sumiswald
9.2. Stützpunkt	9.2.1. Einsatzkosten als Sonderstützpunkt und für nachbarliche Hilfeleistung	Gemäss Feuerwehrweisungen Kanton Bern

10. Schule

10.1. Tagesschule	10.1.1. Verpflegung	
	10.1.1.1. Frühstück	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00 pro Mahlzeit
	10.1.1.2. Mittagessen	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 pro Mahlzeit
	10.1.1.3. Zvieri	Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 pro Mahlzeit
	10.1.2. Betreuungslektionen	Nach kantonalem Tarif
10.2. Aufgabenhilfe in Gruppen	10.2.1. Eine Stunde pro Woche	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Semester

11. Verschiedenes

11.1. sonstige Dienstleistungen	11.1.1. Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesuchen, Bescheinigungen aller Art, soweit in diesem Anhang nicht speziell aufgeführt	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00
	11.1.2. Dienstleistungen, für die im Gebührenreglement bzw. in der Gebührenverordnung keine Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind, wie Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen, Erstellen von Abschriften, Recherchen im Gemeindearchiv, Nachschlagen in Plänen, Registern etc.	Verwaltung, Aufwandgebühr I
11.2. Drucksachen, Reglemente, Pläne	11.2.1. Abgabe von Gemeindereglementen und -verordnungen	gebührenfrei
	11.2.2. Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	gebührenfrei
	11.2.3. Fotokopien und Lamine	Fr. 0.10 bis Fr. 8.00
11.3. Gebühreninkasso	11.3.1. Mahnungen	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
	11.3.2. Verfügung	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00

11.4. Fahrende

11.4.1. Platzbenützung pro
Wohneinheit und Tag

Fr. 15.00 bis Fr. 25.00

11.4.2. Kautions pro Wohneinheit

Fr. 50.00 bis Fr. 75.00

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat diesen Anhang zum Gebührenreglement am 19. Juni 2017 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat den Anhang zum Gebührenreglement vom 18. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bzw. Nr. 21 vom 24. Mai 2017 bekannt.

Sumiswald, 04.08.2017 ma

Der Leiter Verwaltung:



Martin Affolter